

# Futurium gGmbH

Berlin

## Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016

### Corporate Governance Bericht der Futurium gGmbH für das Geschäftsjahr 2016

#### Vorbemerkung

Gegenstand der Futurium gGmbH ist es, das Futurium als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zu betreiben. Mit Ausstellungen und Veranstaltungen sollen zukunftsorientierte wissenschaftliche und technische Entwicklungen von nationaler und internationaler Bedeutung sichtbar gemacht und zur Diskussion gestellt werden.

Die Futurium gGmbH wurde im Juli 2014 als Haus der Zukunft gGmbH gegründet, die Handelsregistereintragung erfolgte am 03.06.2015. Die Umbenennung in Futurium gGmbH erfolgte im Juli 2016, die entsprechende Eintragung am 19.07.2016. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung der Bildung, der Wissenschaft und Forschung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

Ihre Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung), deutsche Wissenschaftsorganisationen, führende Unternehmen sowie Stiftungen.

#### Bericht mit Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2016

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Futurium gGmbH erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 30. Juni 2009 (PCGK) im Geschäftsjahr 2016 grundsätzlich entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird.

Von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft momentan noch oder begründet dauerhaft abgewichen:

#### Zu 3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan

##### Zu 3.1.3

Der PCGK empfiehlt der Geschäftsführung gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 3 AktG, dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens vierteljährlich zu berichten.

Die Geschäftsführung berichtet zweimal jährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit der Gesellschaft. Daneben finden regelmäßige Besprechungen mit der Aufsichtsratsvorsitzenden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Zusätzlich wird in besonderen Bedarfsfällen ad hoc an die Aufsichtsratsvorsitzende berichtet. Dies wird sowohl von der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat als ausreichend angesehen. Eine Änderung im Sinne des PCGK ist nicht vorgesehen.

#### Zu 4. Geschäftsführung

##### Zu 4.2.1

Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen.

Gemäß § 14 Abs. 1 ihrer Satzung hat die Futurium gGmbH einem oder zwei Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten. Einzelprokura darf nicht erteilt werden.

Mit Ausscheiden eines Geschäftsführers auf dessen Wunsch zum 15.09.2016 wurde der anderen Geschäftsführerin vorübergehend die Alleingeschäftsführung übertragen. Die Wahrung des 4-Augen-Prinzips wurde durch interne Regelungen sichergestellt. Für den Fall der krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheit der Alleingeschäftsführerin wurde weiter der Leiterin Finanzen und Verwaltung Generalhandlungsvollmacht erteilt. Das entsprechende Besetzungsverfahren für die Nachfolge des Direktors/der Direktorin wurde eingeleitet, so dass die Geschäftsführung absehbar erneut mit zwei Personen besetzt sein wird.

##### Zu 4.3.1

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten keine variable leistungsbezogene Vergütung. Die Vergütung des zurückgetretenen Mitglieds der Geschäftsführung erfolgte im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Freien Universität Berlin, unter Zugrundelegung der Beamtenbesoldung.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Eine Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ist nicht vorgesehen. Eine Änderung im Sinne der Vorgabe des PCGK ist nicht vorgesehen.

#### **Zu 5. Überwachungsorgan**

##### **Zu 5.1.2**

Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Erstbestellung — wie etwaige Wiederbestellungen — für höchstens fünf Jahre. Im Fall der Erstbestellung ist insbesondere für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren und für diesen Fall weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Eine feste Altersgrenze für das Ausscheiden aus der Geschäftsführung ist, aus Gründen der Verhinderung von Altersdiskriminierung nicht vorgesehen. Eine Änderung im Sinne des PCGK ist nicht vorgesehen.

##### **Zu 5.2.1**

Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Es ist auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hinzuwirken.

Die Einhaltung der genannten Anforderungen liegt in der Verantwortung der vorschlagenden Gesellschafter. Aufsichtsrat und Geschäftsführung haben kein Vorschlagsrecht.

##### **Zu 5.2.2**

Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Erfahrene Mitglieder mit spezifischem Wissen sollen dem Aufsichtsrat angehören. Daher ist hier eine Altersgrenze nicht geboten.

##### **Zu 5.2.3**

Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden.

Das Aufsichtsratsmitglied Matthias Machnig hat im Geschäftsjahr 2016 an keiner Aufsichtsratsitzung teilgenommen.

#### **Zu 6. Transparenz**

##### **Zu 6.1**

Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2016 bei 25 Prozent (2 von 8 Mitgliedern). Im Zuge einer Neuberufung Anfang April 2017 erhöhte sich der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat auf 30 Prozent (3 von inzwischen 9 Mitgliedern).

##### **Zu 6.2.1 Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung**

Die Vergütung der Kaufmännischen Geschäftsführerin betrug im Geschäftsjahr 2016 wie folgt:

Grundvergütung	82.589,74 €
Direktorenzulage	7.800,00 € *
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes	2.484,14 €

\* für den Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2016 aufgrund Übertragung der Alleingeschäftsführung.

---

Die Vergütung des wissenschaftlichen Direktors erfolgte auf Beschluss der Gesellschafterversammlung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Freien Universität Berlin und auf Basis der Beamtenbesoldung. Für das Geschäftsjahr 2016 wurden insgesamt 142.434,82 € gezahlt. Die Gehaltsbestandteile teilen sich wie folgt auf:

Dienstbezüge	100.577,79 €
Versorgungszuschlag	30.807,03 €
Direktorenzulage	11.050,00 €

**Zu 6.2.2 Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unentgeltlich tätig.